



Art. 1 Geltungsbereich

Die AB Transport finden bei allen Aufträgen Anwendung, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Von den AB Transport abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
Der Tätigkeitsbereich von Pianologistik gemäss AB Transport umfasst ausschliesslich den Transport. Tätigkeiten wie Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung fallen unter die Allgemeinen Bedingungen Lager.

Art. 2 Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzbestimmungen auf der Webseite www.pianologistik.ch.

Art. 3 Auftragserteilung

Der Auftrag ist Pianologistik schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung durch Pianologistik die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten:

- Menge und Art der zu transportierenden Güter
- besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit, insbesondere bei bekannten Mängeln
- Ansprechperson, Adressen, genauen Ort sowie detaillierte Beschreibung der örtlichen Verhältnisse von Abhol- und Lieferort
- Hinweis auf reglementierte Güter (Zollrechtliche Beschränkungen usw.)

Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung von Pianologistik. Pianologistik ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrages einem anderen Frachtführer zu übertragen.

Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann, Korridore, Treppen, Gehwege usw. müssen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen erhöht sich der Transportpreis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

Art. 4 Internationale Transporte

Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber Pianologistik sowie den Zollorganen oder weiteren Behörden die volle Verantwortung.
Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Er haftet für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Der Preis für die Zollobfertigungskosten setzt eine normale Abwicklung voraus. Verlängerte Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind Pianologistik entsprechend zu vergüten. Pianologistik ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben zu bevorschussen. Pianologistik kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen. Tritt Pianologistik in Vorlage, so sind ihm Vorlageprovision und Zins sowie ein angemessener Kursverlust zu ersetzen.

Art. 5 Transportzeiten

Der Transport von Gütern erfolgt nur tagsüber an Werktagen. Bei Aufträgen ausserhalb dieser Zeiten (19:00-07:00 Uhr, Wochenenden, Feiertage) wird ein Zuschlag erhoben.

Art. 6 Überprüfung des Transportgutes

Der Auftraggeber, Absender und Empfänger gewährt Pianologistik das Recht, Bestandsaufnahmen von Immobilien und Umgebung, Mobilien und Transportgut vor, während und nach dem Transport durch Fotografieren und Filmen zu erstellen. Wird dieses Recht verweigert oder sind an Abhol- oder Lieferort keine Vertreter von Auftraggeber, Absender oder Empfänger vor Ort, ist Pianologistik von sämtlicher Haftung durch Beschädigungen jeglicher Art befreit.

Art. 7 Transportversicherung

Für Verlust oder Beschädigung des transportierten Gutes ist die Haftung von Pianologistik beschränkt auf CHF 200'000.- pro einheitliche Schadenursache. Übersteigt der Wert des Transportgutes den maximalen Versicherungsbetrag, verpflichtet sich der Auftraggeber Pianologistik bei Auftragserteilung darauf aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls eine zusätzliche Transportversicherung zu seinen Lasten abschliessen.
Von der Versicherung ausgenommen sind Dienstleistungen Dritter wie beispielsweise Kran-, Seilbahn-, Helikoptertransporte usw.

Art. 8 Haftung des Auftraggebers

Auftraggeber, Absender und Empfänger haben dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten im vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden können. Wird die Ab- oder Annahme durch aktuelle Verhältnisse, Panne,

Unfall, Witterungseinflüsse oder aus anderen Gründen, für welche Pianologistik keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.
Für alle Umtriebe und Mehrkosten, die infolge verspäteter Ab- oder Annahme des Transportgutes durch den Auftraggeber, Absender oder Empfänger entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen.

Art. 9 Haftung von Pianologistik

Pianologistik haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags. Pianologistik ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder Pianologistik noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

Die Haftung von Pianologistik für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.

Pianologistik haftet nicht für Schäden, welche durch eigenes Personal durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind. Pianologistik haftet nur bei vorsätzlicher Beschädigung oder bei Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Dann jedoch nur, wenn Pianologistik nicht nachweist, dass alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet wurde, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
Bei Schäden zufolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den jeweiligen Zeitwert der Güter beschränkt.

Pianologistik haftet nicht für Beschädigungen oder Mängel bei Gütern die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons, Behältern und insbesondere Originalverpackungen transportiert werden oder falls deren Ein- und Auspacken nicht durch eigenes oder beauftragtes Hilfspersonal besorgt worden ist.

Pianologistik haftet nicht für Beschädigungen an Immobilien und Umgebung, Mobilien und Transportgut wenn Grösse oder Gewicht der zu transportierenden Güter dem Raumverhältnis oder den Belastungsgrenzen des Untergrundes jeglicher Art nicht entsprechen, oder für hinterlassene Spuren durch Fussabdrücke oder Transportmittel infolge schlechter Witterungsverhältnisse, hohem Transportgewicht oder technischer Notwendigkeit.

Pianologistik haftet nicht für Schäden am Transportgut, die durch Feuer, Unfälle, Kriege, Streiks, höhere Gewalt oder einen dem Transportmittel durch Dritte verursachten Schaden entstehen.

Art. 10 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat Immobilien und Umgebung, Mobilien sowie Transportgut sofort nach Transportende zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigungen sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies Pianologistik innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Ausserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind Pianologistik innerhalb von fünf Tagen seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Die Verrechnung eines Mangels oder Schadens mit den Auftragskosten ist ausgeschlossen.

Die Haftung von Pianologistik beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

Art. 11 Preise

Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- das Abnehmen, Anbringen und Umstellen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten, Möbel usw. um den Transportweg frei zu machen
- Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Transportes auch ohne besonderen Auftrag, insbesondere bei Unterlassung der Bekanntgabe der genauen örtlichen Verhältnisse
- Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse, Schnee- und Eisräumung usw.
- Zuschläge für das Transportieren der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt, nicht benutzbar oder Umwege vom Auftraggeber, Absender oder Empfänger gewünscht sind

Art. 12 Rücktritt des Auftraggebers

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden (zwei Werktagen) vor dem geplanten Transport sind 80% des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist Pianologistik einen grösseren Schaden, ist auch dieser zu entschädigen.

Art. 13 Zahlungsbedingungen

Die Forderungen von Pianologistik sind innerhalb 20 Tagen fällig. Privatkunden können bei Rechnungsempfang via E-Mail und Bezahlung innerhalb von fünf Tagen von 5% Skonto profitieren. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt das Domizil von Pianologistik als Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.